

Allgemeine Geschäftsbedingungen

BEWIRTUNGSVERTRAG

§ 1 Leistungen

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers sind für im Vertrag vereinbarte Veranstaltung zu erbringen.

(2) Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber im Vertrag vereinbarte Bewirtungsleistungen

(3) Die Leistungen orientieren sich an dem, den Vertragsparteien bei Vertragsschluss bekannten Leistungsumfang festgehalten im Bewirtungsvertrag.

§ 2 Erbringung der Leistungen

(1) Die Leistungserbringung erfolgt in unmittelbarer Abstimmung mit dem Auftraggeber.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geschuldeten Leistungen gemäß dem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Terminplan zu erbringen, der Bestandteil dieses Vertrages ist und ihm als Anlage beigelegt wird.

(3) Der Auftragnehmer erbringt die Leistung des Getränkeservices „á la carte“. Alle geladenen Gäste des Auftraggebers sind ermächtigt Getränke beim Servicepersonal zu bestellen. Der Auftraggeber kann jederzeit den Stand des Verbrauches abfragen und das Leistungsangebot beschränken.

§ 3 Laufzeit des Vertrages

(1) Der Vertrag wird nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam und endet mit der Erreichung des vereinbarten Vertragszwecks, d.h. mit der vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistungen (die „Zweckerreichung“) bzw. mit der Stornierung der Veranstaltung entsprechend den in diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Die gesetzlichen Regelungen über die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde nach § 648 a BGB sowie sonstige gesetzlichen Vertragsauflösungsrechte der Vertragsparteien bleiben unberührt. Insbesondere wird das Recht des Auftraggebers aus § 648 BGB, den Vertrag jederzeit ohne Fristsetzung und ohne Angaben von Gründen zu kündigen, nicht ausgeschlossen. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen solcher Vertragsauflösungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Dieser Vertrag kann jederzeit durch einen von allen Vertragsparteien unterzeichneten Aufhebungsvertrag vorzeitig beendet werden.

(5) Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, enden die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien mit der Vertragsbeendigung.

§ 4 Stornierung

(1) Bei Stornierungen - egal zu welchem Zeitpunkt - werden folgende Stornierungsgebühren vereinbart:

Bei einer Stornierung in der Zeit zwischen 9 und 6 Wochen vor Veranstaltungstermin 30 % vom vereinbarten Umsatz.

Bei einer Stornierung in der Zeit zwischen 5 und 4 Wochen vor Veranstaltungstermin 60 % vom vereinbarten Umsatz.

Bei einer Stornierung in der Zeit zwischen 3 und 1 Wochen vor Veranstaltungstermin 100 % vom vereinbarten Umsatz und die Anzahlung.

(2) Das Recht des Auftraggebers, den Nachweis eines geringeren Schadens in Einzelfall zu führen, bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Menü und Teilnehmerzahl

(1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über Unverträglichkeiten sowie Allergien der Veranstaltungsteilnehmer auf bestimmte Lebensmittel und Inhaltsstoffe bei der Vereinbarung des Menüs zu informieren.

(2) Dem Auftraggeber steht das Recht zu, das zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Menü zu ändern. Alle Menüänderungen sind dem Auftragnehmer spätestens bis 4 Wochen vor Veranstaltung anzuzeigen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass später angezeigte Änderungen berücksichtigt werden. Führt eine Menüänderung durch den Auftraggeber zu einer Kostenreduzierung, ist die vereinbarte Vergütung nur dann entsprechend zu mindern, wenn die Änderung vor dem Fristende angezeigt wurde. Führt eine von dem Auftraggeber rechtzeitig angezeigte oder eine verspätet angezeigte, jedoch akzeptierte Menüänderung zu einer Kostensteigerung, sind die Mehrkosten stets von dem Auftraggeber zu tragen.

(3) Der Auftragnehmer behält sich vor, geringere Änderungen des Menüs vorzunehmen, soweit sie erforderlich sind, weil einzelne Zutaten, Speisen, Getränke aus den von dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht zu vertretenden Gründen nicht verfügbar sind. Solche Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Geliefert werden dürfen vergleichbare Zutaten, Speisen oder Getränke. Eine Menüänderung darf nicht zu einer wesentlichen Wertsteigerung oder -minderung führen. Führt eine Menüänderung durch den Auftragnehmer zur Wertsteigerung oder -minderung, ist die vereinbarte Vergütung entsprechend anzupassen.

(4) Alle Änderungen der Teilnehmerzahl sind dem Auftragnehmer spätestens bis zum 10 Tage vor Veranstaltung, anzuzeigen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass später angezeigte Änderungen berücksichtigt werden. Die vereinbarte Vergütung ist bei einer rechtzeitig angezeigten Änderung der Teilnehmerzahl entsprechend anzupassen. Führt eine verspätet angezeigte, jedoch akzeptierte Änderung zu einer Kostensteigerung, sind die Mehrkosten von dem Auftraggeber zu tragen. Führt eine verspätet angezeigte, jedoch akzeptierte Änderung der Teilnehmerzahl zu einer Kostenminderung, bleibt die vereinbarte Vergütung unverändert.

§ 8 Vergütung

(1) Für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen erhält der Auftragnehmer einen zu erwartenden Mindestumsatz ist die im Vertrag vereinbarten Menüpreissumme für die Anzahl der bestellten Personen. Hinzu kommen die am Tag der Veranstaltung abgerufenen Leistungen nach Verbrauch (Getränke, Billard, Kegelbahn, etc). Der Getränkeverbrauch pro Person ist mit mindestens 8,00 Euro einzuschätzen.

Die vorstehend genannte Vergütungshöhe des Mindestumsatzes ist vereinbart auf Grundlage des den Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Umfangs der von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen. Sollte eine einvernehmliche Anpassung des Leistungsumfangs an die tatsächlichen Verhältnisse erfolgen, wird der Auftragnehmer die Vergütung entsprechend der Veränderung des Leistungsumfangs anpassen.

(2) Vor dem Beginn der Erbringung der Leistungen erhält der Auftragnehmer einen einmaligen Vorschuss in Höhe von 50 % des vereinbarten Mindestumsatzes bemessen am einfachen Menüpreis. Die Zahlung des Vorschusses erfolgt nach Vertragsschluss, spätestens allerdings 4 Wochen vor Veranstaltung. Mit Anzahlung wird der Vertrag beidseitig verbindlich. Der Vorschuss wird auf die Vergütung angerechnet.

(3) Sämtliche genannten Beträge sind Bruttobeträge inklusive der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer.

(4) Die Abrechnung erfolgt nach der vollständigen Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber für die erbrachten Leistungen eine den jeweils geltenden gesetzlichen, insbesondere den umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben entsprechende Rechnung zu erteilen. Die Vergütung ist nach Rechnungseingang sofort fällig.

(5) Alle Vergütungszahlungen an den Auftragnehmer erfolgen per Überweisung an folgendes Konto:

Kontoinhaber: Mario Borschel
VR-Bank Mitte eG
IBAN: DE22 5226 0385 0001 7527 58
BIC: GENODEF1ESW
Verwendungszweck: Ihr Veranstaltungsdatum und Name

(6) Der Auftragnehmer führt sämtliche Steuern, Abgaben und gegebenenfalls Versicherungsbeiträge selbstständig ab sowie ist alleine für das Einhalten der jeweils geltenden genehmigungsrechtlichen und sonstigen auf seine Tätigkeit anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Bei der Kalkulation der Vergütung ist dies entsprechend berücksichtigt worden.

§ 12 Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Schutz der Daten des Auftraggebers vor unbefugtem Zugriff. Soweit der Auftragnehmer zur Ausübung seiner Tätigkeit mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers und gegebenenfalls seiner Beschäftigten oder Kunden betraut ist, ist er verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO zu beachten.

§ 17 Bestandteile des Vertrages

(1) Bestandteile dieses Vertrages sind neben unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen die, geordneten Leistungen nach Besprechungsprotokoll des Vertrags.

(2) Verzichten die Parteien z. B. Aufgrund von Kurzfristigkeit, auf eine schriftliche Vertragsvereinbarung sind die mündlichen Bestellungen und Vereinbarungen rechtbindend. Mit Übereinstimmung der Willenserklärung d. h. Erteilung des Auftrags und Annahme des Auftrags ist der Vertragsabschluss rechtskräftig.

§ 19 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Ausdrückliche und individuell ausgehandelte Absprachen bezüglich geänderter Vertragsinhalte sind jedoch von dem Schriftformerfordernis nicht erfasst und sind wirksam, auch wenn sie mündlich getroffen worden sind.

§ 20 Geltendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich materiellem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Anwendung der Regeln des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen, soweit sie zu einer Anwendung ausländischen Sachrechts führen würde.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen berührt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart gilt, die dem von Vertragsparteien ursprünglich mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer tatsächlich undurchführbaren Bestimmung oder einer Regelungslücke in diesem Vertrag.